

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Praxis der Abschiebungshaft seit 2018**

Die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen war von 2008 bis 2015 kontinuierlich zurückgegangen, von 8.805 im Jahr 2008 auf 1.850 im Jahr 2015 (vgl. hierzu die Bundestagsdrucksachen 17/10597, 18/7196 und 19/5817, jeweils die Antworten zu Frage 2). Zeitweilig verfügte eine Mehrheit der Bundesländer über keine eigenen Abschiebungshafteinrichtungen mehr, etwa infolge der Rechtsprechung zu unionsrechtlich geforderten speziellen Hafteinrichtungen außerhalb gewöhnlicher Haftanstalten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/7196). Einzelne Bundesländer zeigten sich offen für eine Abschaffung der Abschiebungshaft und die Entwicklung von Alternativen zur Vermeidung von Haft (vgl. ebd., Antwort zu Frage 32).

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sollte grundsätzlich auf Abschiebungshaft verzichtet werden: Die Inhaftierung ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen. Abschiebungshaft wird nicht etwa wegen einer Straftat, sondern zur Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme (der Ausreiseverpflichtung) angeordnet. Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um völlig unbescholtene Menschen, häufig sogar um Schutzsuchende, die zur Durchsetzung des nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller gescheiterten und ungerechten Dublin-Systems in andere EU-Mitgliedstaaten zurückgeschickt werden sollen, um dort ihr Asylverfahren zu betreiben (Überstellungshaft). Somit sind auch offenkundig schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa aus Syrien, von Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft betroffen. Bundesweite Zahlen hierzu gibt es jedoch nicht, da nur einzelne Bundesländer entsprechend differenzierte Daten erheben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817).

Seit 2015 steigt die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen wieder an: 2016 waren 2.821 Menschen betroffen (inklusive Dublin-Haft und Ausreisegewahrsam), 2017 gab es 4.163 Abschiebehaftefälle und die Angaben für das erste Halbjahr 2018 deuten auf einen weiteren Anstieg hin (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817, Antworten zu Frage 2). Auch die durchschnittliche Dauer der Abschiebungshaft steigt an, nach Angaben Baden-Württembergs stieg diese von 20 Tagen im Jahr 2016 auf 26 Tage im Jahr 2017 an (ebd., Antworten zu Frage 11). Auf einem Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder waren am 9. Februar 2017 Maßnahmen zur verstärkten Abschiebung abgelehnter Flüchtlinge vereinbart worden (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz – <https://bayrivr.de/>), unter anderem sollten die Bundesländer demnach eine „ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen“ bereitstellen. Thüringen, das sich an dem Treffen nicht beteiligte, kritisierte in einer umfangreichen Protokollerklärung, dass durch die kurzfristig

anberaumte Sondersitzung die Ministerpräsidentenkonferenz „zu einem Gremium des Vollzugs von Beschlüssen eines Koalitionsausschusses“ reduziert würde – kurz zuvor hatte die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel eine „nationale Kraftanstrengung“ bei Abschiebungen angekündigt („Angela Merkel kündigt nationale Kraftanstrengung bei Abschiebungen an“ – [www.faz.net](http://www.faz.net), 9.1.2017). Der Freistaat Thüringen betonte demgegenüber, dass er vor allem auf eine „stärkere freiwillige Rückkehr“ setze und sprach sich gegen Verschärfungen des Asyl- oder Leistungsrechts und gegen repressive Maßnahmen aus, die oftmals an der Praxis vorbeigingen. Stattdessen bedürfe es einer Altfallregelung und der Möglichkeit eines Wechsels aus dem Asylverfahren in einen anderen Aufenthaltsstatus.

Die Rückführungsrichtlinie der EU (2008/115/EG) sieht einen Vorrang „freiwilliger“ Ausreisen (Erwägungsgrund 10, Artikel 7) und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und eine Abschiebungshaft nur als „letztes Mittel“ (Artikel 8 Absatz 4) vor. Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist höchst fraglich, ob dieser Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft in der Abschiebungspraxis tatsächlich eingehalten wird. So schoben die Bundesländer Berlin und Niedersachsen im Jahr 2017 etwa gleich viele Menschen ab (1.645 bzw. 1.694; vgl. Bundestagsdrucksache 19/800, Antwort zu Frage 8), doch Berlin machte dabei nur in elf Fällen – also fast nie – vom Mittel der Abschiebungshaft Gebrauch (0,7 Prozent der Abschiebungen), während Niedersachsen in 844 Fällen Abschiebungshaft verhängte – also in jedem zweiten Fall (49,8 Prozent; vgl. Bundestagsdrucksache 19/5817, Antworten zu Frage 2). Diese Zahlen belegen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass Abschiebungen offenkundig weitgehend auch ohne vorherige Abschiebungshaft realisiert werden können, wenn dies politisch gewollt ist. Bundesweit wurde Abschiebungshaft von 2015 bis 2017 mehr als doppelt so häufig angewandt (Anstieg von 1.850 auf 4.163, d. h. um 125 Prozent), obwohl es in diesem Zeitraum nur geringfügig mehr Abschiebungen gab (Anstieg von 20.888 auf 23.966, d. h. um 15 Prozent). Diese Ausweitung der Inhaftierungspraxis bei Abschiebungen verstößt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller gegen den unionsrechtlich verbindlichen Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft. Auch sind Initiativen der verantwortlichen Akteure zur Entwicklung von Alternativen zur Abschiebungshaft nicht erkennbar: Die Bundesregierung erklärte zwar auf Bundestagsdrucksache 19/5817 in ihrer Antwort zu Frage 27, dass Abschiebungshaft nur verhängt werden dürfe, wenn „keine Alternativlösung als milderes Mittel verfügbar ist, um den gleichen Zweck zu erreichen“ (etwa: Meldeauflagen und räumliche Beschränkungen); weil bei der richterlichen Anordnung von Abschiebungshaft die gesetzlichen Vorgaben beachtet würden, sei „gewährleistet, dass Abschiebungshaft nur als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet wird“. Doch in der Praxis spielt dieser Grundgedanke nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller sowohl bei Ausländerbehörden wie auch bei vielen Amtsgerichten häufig keine Rolle.

Es ist zudem feststellbar, dass viele Anordnungen von Abschiebungshaft sich nach einer gerichtlichen Überprüfung als (zumindest teilweise) rechtswidrig erweisen (vgl. hierzu die Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/5817). Nur wenige Bundesländer können hierzu – und wenn, dann nur sehr eingeschränkte – statistische Angaben machen (vgl. ebd., Antworten zu Frage 8). Dennoch behaupteten Bundesländer, es handele sich nur um eine „sehr geringe Anzahl“ von Fällen (Sachsen-Anhalt) oder dies sei „nicht wirklich relevant“ (Sachsen). Das Saarland wies „die Unterstellung einer Vielzahl rechtswidriger Abschiebungsinhaftnahmen“ sogar „entschieden“ zurück (ebd., Antworten zu Frage 29). Dem widerspricht jedoch die persönliche Verfahrensstatistik des auf Abschiebungshaftfälle spezialisierten Rechtsanwalts Peter Fahlbusch, der diese in Ermangelung offizieller Zahlen regelmäßig veröffent-

licht (vgl.: Anwalt über Abschiebehaft: „Im Zweifel gegen die Freiheit“ – <https://taz.de>). Zum Stand 22. Februar 2021 war nach seinen Angaben (Info-Mail vom 22. Februar 2021) die Hälfte der von ihm vertretenen Menschen (zumindest teilweise) rechtswidrig in Abschiebungshaft. Das betraf 1.023 von 2.074 Personen, für die er seit 2001 ein Mandat übernommen hatte und zu denen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte vorliegen; im Durchschnitt waren die Betroffenen fast vier Wochen lang (26,6 Tage) rechtswidrig in Haft. Der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch spricht von einem „Armutszeugnis für alle am Verfahren Beteiligten. Art. 104 GG, Kronjuwel unserer Verfassung, gilt für manche Menschen nicht“ (Info-Mail vom 22. Februar 2021). Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte Anfang 2019, dass in den Fällen, in denen er seit 2015 über Abschiebungshaft entschieden hatte, „in der Regel die Haftanordnung für rechtswidrig erklärt“ wurde (<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-abschiebung-abschiebehaft-1.4304734-0#seite-2>). Auch in den Jahren zuvor hatte der Bundesgerichtshof von ihm überprüfte Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen bei Abschiebungen zu 85 bis 90 Prozent als rechtswidrig eingeschätzt (vgl. dazu Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, S. 110). Die Richterin am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch kritisierte in einem Artikel („Vorgaben des Art. 5 EMRK für die Abschiebungshaft“, in: Asylmagazin 9/2020, S. 298), dass von Abschiebungshaft „Betroffene ihre Rechte letztlich nicht effektiv wahrnehmen können“, weil es keine Pflichtverteidigung von Anfang an gebe, wie es in Strafsachen üblich sei – das sei „eines Rechtsstaats nicht würdig und sollte unbedingt geändert werden“, so die für Abschiebungshaftverfahren zuständige BGH-Richterin.

Zahlen zur Abschiebungshaft liegen auf Bundesebene nicht vor, weshalb die Daten im Rahmen dieser regelmäßig gestellten Großen Anfrage ermittelt werden sollen. Die fragestellende Fraktion geht davon aus, dass auch die Bundesregierung ein Interesse an aktuellen bundesweiten Informationen zur Praxis der Abschiebungshaft haben muss und sie sich diese durch eine entsprechende Abfrage gegenüber den Bundesländern mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann. Zur Reduzierung des Bearbeitungsaufwands und zur Ermöglichung einer Beantwortung innerhalb der üblichen Frist haben sich die Fragestellerinnen und Fragesteller vorliegend auf die Abfrage wichtiger Kerndaten beschränkt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Angaben zum Vollzug der Abschiebungshaft (inklusive Dublin-Haft und Ausreisegewahrsam) für die Jahre 2010 bis 2020 kann die Bundesregierung aufgrund eigener Erkenntnisse machen, insbesondere zur Zahl der Abschiebehaftfälle pro Jahr, zur Art und Dauer der Haft, zu den wichtigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten und zu den vorhandenen Abschiebehaftplätzen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten)?
2. Wie viele Personen waren nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterscheiden; bitte zudem angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen, Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. in Haft waren)?
3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Angaben der Bundesländer die in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren und konkrete Fallzahlen nennen)?

4. Über welche Abschiebehaftkapazitäten bzw. Plätze im Ausreisegewahrsam verfügten die einzelnen Bundesländer nach ihren Angaben in den Jahren 2018, 2019, 2020 und zum aktuellen Stand, und welche Vereinbarungen zur Nutzung von Abschiebehaftkapazitäten in anderen Bundesländern bestehen gegebenenfalls?  

In welchen Bundesländern erfolgt eine Abschiebungshaft in welchen Konstellationen auch in Justizvollzugsanstalten (bitte nach Bundesländern, Jahren – seit 2018 – und Zahl der Betroffenen auflisten)?
5. Welche Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Angaben der Bundesländer derzeit oder sind ggf. geplant (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreibern und etwaigen Besonderheiten machen)?
6. Welche Kenntnisse der Bundesländer gibt es zu der Anzahl der in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 gestellten Abschiebungs- bzw. Überstellungshaftanträge und dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden bzw. wie viele (nachträgliche) gerichtliche Feststellungsentscheidungen es gab, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert angeben und soweit möglich nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren, und warum werden solche Daten gegebenenfalls nicht erhoben), und welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer liegen vor zu Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?
7. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren; Angaben sind nur erforderlich, soweit es Änderungen gegenüber den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/5817 in den Antworten zu Frage 10 gab)?
8. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. im Ausreisegewahrsam (bitte differenzieren auch nach Bundesländern, Geschlecht, Minderjährig- bzw. Volljährigkeit und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate), und welche Angaben können die Bundesländer zur durchschnittlichen Verweildauer in Abschiebungshafteinrichtungen machen (bitte nach Bundesländern und Jahren auflisten)?
9. Wie viele der Personen in Abschiebungshaft wurden nach Angaben der Bundesländer ohne Vollzug der Abschiebung wieder entlassen, und welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B.: freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit 2018, und Bundesländern differenzieren)?
10. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Angaben der Bundesländer in den Jahren 2018, 2019, 2020 und (soweit vorliegend) 2021 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. ein Ausreisegewahrsam voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

11. Wie hoch waren nach Angaben der Bundesländer seit 2018 die Anzahl und der Anteil derjenigen Personen, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten) – welche gesonderten Angaben lassen sich zur Abschiebungshaft in Bezug auf sogenannte Gefährder machen (bitte ausführen)?
12. Welche Angaben der Bundesländer gibt es zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2018 – differenzieren und angeben: durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr; diese soweit möglich bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudekosten usw. differenzieren)?
13. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2018 nach Angaben der Bundesländer durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und soweit möglich nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?
14. Wie viele Personen wurden seit 2018 nach Angaben der Bundesländer bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung bzw. nach Einschätzung fachkundiger Bundesbediensteter im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert angeben und soweit möglich weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen usw. machen), und wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren differenzieren, in absoluten und relativen Zahlen seit 2018 angeben)?
15. Welche Anstrengungen haben die Bundesländer, welche Anstrengungen hat die Bundesregierung seit 2018 unternommen, um Alternativen zur Abschiebungshaft zu entwickeln, um dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Haft und der Inhaftierung nur als letztes Mittel (siehe Vorbemerkung) zu entsprechen (bitte so konkret wie möglich ausführen)?  

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diesem Grundsatz in der Praxis entsprochen wird, und welche empirischen Erkenntnisse hat sie hierzu (bitte darlegen)?
16. Sind nach Auffassung der Bundesregierung politische Initiativen zur Ausweitung der Abschiebehaftkapazitäten (siehe Vorbemerkung) mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Vermeidung von Abschiebungshaft und der Inhaftierung nur als letztes Mittel vereinbar (bitte begründen), und ist es nach ihrer Auffassung mit diesem Grundsatz vereinbar, dass einige Bundesländer sehr häufig von Abschiebungshaft Gebrauch machen (z. B. Niedersachsen im Jahr 2017 in etwa der Hälfte aller Abschiebungen; siehe Vorbemerkung), während es anderen Bundesländern gelingt, weitgehend auf das Mittel der Abschiebungshaft bei Abschiebungen zu verzichten (vgl. Vorbemerkung; bitte begründen)?

17. Hält die Bundesregierung an ihrer auf Bundestagsdrucksache 19/5817 in der Antwort zu Frage 29 geäußerten Auffassung fest, dass „erfahrungsge­mäß“ „die zuständigen Amtsgerichte Haftanträge in Abschiebungshaftfäl­len sehr genau“ prüfen, angesichts des Umstands, dass sich die vom Bun­desgerichtshof überprüften Abschiebungshaftbeschlüsse der Amtsgerichte in der Regel als rechtswidrig erweisen und nach der Statistik des Rechtsan­walts Peter Fahlbusch (andere Zahlen liegen nicht vor, siehe Vorbemer­kung) etwa jede zweite Haftanordnung der Amtsgerichte zumindest teil­weise rechtswidrig war (bitte begründen), und auf welche konkreten Er­fahrungen stützt sich die Bundesregierung dabei (bitte ausführen)?
18. Plant oder befürwortet die Bundesregierung angesichts der nach Auf­fassung der Fragestellerinnen und Fragesteller vielen rechtswidrigen Ab­schiebungshaftbeschlüsse (siehe Vorbemerkung) und angesichts der zu­gleich hohen Bedeutung des Rechts auf Freiheit die Einführung einer Regelung zur automatischen Beiordnung einer rechtsanwaltlichen Vertretung im Abschiebungshaftverfahren (vergleichbar beispielsweise mit der Regelung bei Untersuchungshaft im Strafverfahren) zur Vermeidung rechtswidriger Inhaftierungen (bitte begründen), und wenn nicht, wie ist das damit vereinbar, dass die für Abschiebungshaftfälle zuständige Richterin am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch die derzei­tige Praxis, die dies nicht vorsieht, als dringend änderungsbedürftig und „eines Rechtsstaats nicht würdig“ bezeichnete, weil die meist rechtsunkun­digen und der deutschen Sprache zum Teil nicht ausreichend mächtigen Betroffenen ohne anwaltliche Vertretung „ihre Rechte letztlich nicht effek­tiv wahrnehmen können“ (siehe Vorbemerkung; bitte begründen)?
19. Ist die Bundesregierung unverändert der Auffassung (vgl. Gesetzesbegrün­dung zu Nummer 22 auf Bundestagsdrucksache 19/10047), dass eine Not­lage im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der EU-Rückführungsrichtlinie vor­liegt, weil es eine unvorhersehbare Überlastung der Haftkapazitäten gebe und diese außergewöhnliche Situation anhalte, so dass ein Abweichen von Artikel 16 der Richtlinie, wonach eine Unterbringung nur in speziellen Hafteinrichtungen zulässig ist, möglich sei, obwohl beispielsweise die Ab­schiebungshafteinrichtung in Langenhagen wegen teilweisen Leerstands dazu genutzt wurde, dort Strafgefangene unterzubringen, was vom Amts­gericht Hannover als Verstoß gegen die EU-Rückführungsrichtlinie ge­wertet wurde (vgl. „Gerichte in Niedersachsen: Gemeinsame Inhaftierung von Abschiebungshaft- und Strafgefangenen rechtswidrig“ – Flüchtlings­rat Niedersachsen e. V.; bitte begründen)?

Aufgrund welcher konkreten Zahlen begründet die Bundesregierung gege­benenfalls ihre Auffassung, im Bereich der Abschiebungshaftkapazitäten gebe es unvermindert eine unvorhersehbare Überlastung und Notlage, vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht Hannover in seinem Beschluss 44 XIV 43/20 B vom 12. Oktober 2020 (Vorlage beim Europäischen Ge­richtshof) ausführt (ebd., S. 7 f.), dass die in Bezug genommene Gesetzes­begründung „keine überzeugende Darstellung einer Notlage“ und „keine Angaben zu der Auslastung der Hafteinrichtungen“ enthalte und „auch we­der die erwartete Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nennt, noch die erwartete Anzahl von Personen, bei denen auch Haftgründe gege­ben sein könnten“ (bitte begründen und so konkret wie möglich ausfüh­ren)?

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung und Wirksamkeit der auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 9. Februar 2017 beschlossenen Maßnahmen zu Abschiebungen und zur Abschiebungshaft (siehe Vorbemerkung; bitte möglichst nach den einzelnen Maßnahmen differenziert angeben), und welchen weiteren Handlungs- oder Rechtsetzungsbedarf sieht sie im Bereich der Abschiebungspolitik bzw. der Abschiebehaft (bitte ausführen)?
21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass es verstärkter Bemühungen um wirksame Bleiberechtsregelungen in Verbindung mit entsprechenden Integrationsmaßnahmen bedarf, insbesondere in Bezug auf bereits länger in Deutschland lebende Menschen und Geflüchtete aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten, zumal es beispielsweise ohnehin nicht gelingen dürfte, die knapp 30.000 ausreisepflichtigen Personen aus Afghanistan dorthin abzuschicken – beim jetzigen Tempo würde dies etwa 100 Jahre dauern, rechnete Nina von Hardenberg in der „Süddeutsche Zeitung“ vor und forderte eine entsprechende „Altfallregelung“, die im Rahmen einer humanen Politik Ordnung schaffe und auf „Akzeptanz in der Bevölkerung“ stoßen würde; siehe <https://www.sueddeutsche.de/meinung/fluechtlinge-afghanistan-abschiebungen-seehofer-1.5199816>; bitte begründen)?

Berlin, den 2. März 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

